

Ergänzende Bedingungen der WEV Warendorfer Energieversorgung GmbH (Gaslieferant)

zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung – GasGVV) vom 26. Oktober 2006 (BGBl. I. S. 2396)

1. Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeräten (§ 7 GasGVV)

Erweiterungen und Änderungen von Kundenanlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Gasgeräte sind der WEV unverzüglich in Textform (schriftlich, per Fax oder per E-Mail) mitzuteilen. Die Erweiterungen oder Änderungen sind durch eine Fachfirma vornehmen zu lassen.

2. Zutrittsrecht (§ 9 GasGVV)

Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der WEV den Zutritt zum Grundstück und zu den Gebäuden/Räumen zu gestatten, soweit diese zur Ablesung oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist. Dieses Zutrittsrecht wird hiermit ausdrücklich vereinbart. Die unberechtigte Verweigerung des Zutrittsrechts stellt eine Vertragsverletzung dar.

3. Abrechnung und Abschlagszahlungen (§§ 12 und 13 GasGVV)

Die Abrechnung des Gasverbrauchs erfolgt im Abstand von 12 Monaten (= Abrechnungsjahr), soweit nicht vorzeitig eine Zwischen-/Endabrechnung erstellt wird. Der Kunde erhält seine Rechnung spätestens 6 Wochen nach Beendigung des abzurechnenden Zeitraums und die Schlussrechnung spätestens 6 Wochen nach Beendigung des Lieferverhältnisses.

Wünscht der Kunde davon abweichend eine unterjährige Rechnungsstellung (monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich), ist dies der WEV in Textform mitzuteilen. Der Kunde verpflichtet sich, die in diesem Fall benötigten Zählerstände selbst abzulesen und der WEV spätestens zu den von ihr mitgeteilten Abrechnungsterminen unaufgefordert zu übermitteln. Erfolgt keine rechtzeitige Übermittlung der Zählerstände, ist die WEV berechtigt, die zur Abrechnung benötigten Werte zu schätzen. Wünscht der Kunde eine unterjährige Rechnungsstellung, so berechnet die WEV hierfür brutto 12,00 € (netto 10,08 €) je zusätzlicher Abrechnung.

Wird der Gasverbrauch jährlich, halbjährlich oder vierteljährlich abgelesen und abgerechnet, erhebt die WEV monatliche, gleich bleibende Abschläge. Deren Höhe bemisst sich nach dem durchschnittlichen Gasverbrauch des Kunden im vorangegangenen Abrechnungsjahr bzw. bei einem neuen Kunden nach dem durchschnittlichen Gasverbrauch vergleichbarer Kunden.

Die endgültige Abrechnung erfolgt aufgrund einer Ablesung am Ende des jeweiligen Abrechnungszeitraumes unter Berücksichtigung der für den Gasverbrauch in diesem Zeitraum abgebuchten bzw. gezahlten Abschläge. Zuviel oder zuwenig bezahlte Beträge werden im Zuge der Abschlagszahlung ausgeglichen. Ein evtl. gegebener Vorauszahlungsanspruch gemäß § 14 GasGVV bleibt unberührt.

Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die verbrauchsabhängigen Preise, dann berechnet die WEV zeitanteilig den Verbrauch bis zum Datum der Preisänderung, es sei denn, der Kunde teilt den tatsächlichen Zählerstand mit.

Sollte sich der Kunde für einen anderen Messstellenbetreiber als seinen Netzbetreiber entscheiden, hat der Kunde die WEV hierüber unverzüglich zu unterrichten. WEV wird eine etwaige Änderung in der Bepreisung der Entgelte für die Messung berücksichtigen.

4. Zahlungsweise (§ 16 GasGVV)

Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch Bareinzahlung, Banküberweisung oder Lastschriftverfahren mittels Erteilung einer Einzugsermächtigung bzw. durch Erteilung eines SEPA-Mandats zu leisten. Die WEV weist darauf hin, dass bei Überweisung der termingerechte Zahlungseingang auf die mitgeteilten Bankverbindungen sicherzustellen ist.

Eine für das SEPA-Lastschriftverfahren erforderliche Vorbankündigung (Pre-Notification) hat spätestens 5 Tage vor dem jeweiligen Belastungsdatum zu erfolgen.

5. Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (§§ 17, 19 GasGVV)

Bei Zahlungsverzug werden folgende Pauschalen in Rechnung gestellt:
- Mahnkosten*) 4,00 Euro
- Nachkassogang*) 30,00 Euro
- Rücklastgebühren der Bank nach tatsächlichem Aufwand

Die aufgeführten Kosten werden pro Mahnung bzw. Vorgang in Rechnung gestellt. Das Recht der WEV, daneben Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe geltend zu machen, bleibt hiervon unberührt.

Soweit die Voraussetzungen einer Unterbrechung der Versorgung nach § 19 GasGVV vorliegen, wird die WEV ihren Netzbereich mit der Unterbrechung der Versorgung beauftragen.

Für die Unterbrechung der Versorgung und die Wiederherstellung der Versorgung werden dem Kunden die Kosten in Rechnung gestellt, die der Netzbereich für diese Leistungen gegenüber der WEV in Rechnung stellt.

Die Möglichkeit des Nachweises, dass ein Schaden oder Aufwand der WEV nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden ist, bleibt unberührt.

6. Haftung und Schäden

Der Kunde haftet für Schäden, die auf sein Verschulden bzw. auf das seines Beauftragten zurückzuführen sind.

7. Datenschutz

Die sich aus dem Gasversorgungsvertrag ergebenden Daten und Informationen werden bei der WEV zur rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gemäß den geltenden Vorschriften zum Datenschutz (insbesondere Bundesdatenschutzgesetz) erhoben, verarbeitet und genutzt.

8. Verwendungshinweis

Für Erdgaslieferungen nach § 107 der EnergiesteuerDurchführungsverordnung (EnergieStDVO) gilt: „Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuerergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.“

9. Umsatzsteuer

Auf alle Lieferungen und Leistungen der WEV wird die Umsatzsteuer in der gesetzlich festgelegten Höhe erhoben. Die mit *) gekennzeichneten Pauschalen unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

10. Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bedingungen treten am 01. Januar 2014 in Kraft.

Warendorf, den 01.01.2014

WEV Warendorfer Energieversorgung GmbH